



Thesen: Geplante Änderungen im Leistungsrecht der Unfallversicherungen

Zurzeit stehen alle Bereiche der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland unter massivem Druck. In der Öffentlichkeit bisher noch weitgehend unbemerkt ist jetzt auch die gesetzliche Unfallversicherung in den Sog der Umbaupläne geraten. Im Juni 2006 hat die Bund-Länder-Kommission hierzu ein Eckpunktepapier verabschiedet. Während die konkreten gesetzlichen Änderungen zur Organisation der Unfallversicherungen mittlerweile vorliegen, verzögern die Verantwortlichen nach wie vor die Veröffentlichung eines Arbeitsentwurf zu den geplanten Änderungen des Leistungsrechts hinaus. Dies kann im Kontext der Auseinandersetzung um die Rente 67 politisch motiviert sein. Umso wichtiger ist eine öffentliche Diskussion. Diese kann sich vorerst nur auf das Eckpunktepapier beziehen, das an vielen Stellen sehr allgemein ist und konkrete abschließende Vergleichsrechnungen nicht zulässt.

Auch das heutige Berufskrankheitenrecht ist alles andere als versichertenfreundlich. Schließlich erzeugen die Arbeitsbedingungen jährlich Tausende von Erkrankungen, von denen aufgrund der restriktiven Bestimmungen und Praxis nur ein Bruchteil finanziell durch die Unfallversicherung entschädigt wird.

Die politisch vorgetragene Begründung für die Reformpläne lautet, dass eine größere "Zielgenauigkeit der Leistungen" für Unfallverletzte und Berufserkrankte erreicht werden solle. Genau dies bestreiten wir aufgrund einer Prüfung der Vorschläge. Zwar könnte der quantitativ kleine Kreis der Schwerstgeschädigten (ca. 10 Prozent) künftig bessere Leistungen erhalten; für die Mehrheit der Geschädigten droht eine zum Teil dramatische Verschlechterung der Lage.

Unsere Kritik richtet sich vor allem gegen folgende Veränderungen:

1. Anhebung der Untergrenze für Entschädigungen

Die bisherige Grenze für Entschädigungen von 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird auf 30 % hochgesetzt. Das würde bedeuten, dass etwa **50 % aller bisherigen Rentenfälle nicht mehr entschädigt würden** (Es sei denn, es erfolgt eine Kompensation für eine mögliche Einkommenseinbuße). (Alle Berechnungen auf Grundlage von Daten des HVBG). So würden künftig beispielsweise nahezu alle schweren Hauterkrankungen nicht mehr entschädigt werden, weil sie in der Regel unter 30 % MdE erhalten. Selbst berufsbedingter Hautkrebs wird in der Regel nicht höher als 20 % MdE eingestuft.

20 % MdE-Fälle sind keineswegs Bagatellschäden sondern können etwa leichte Hirnschädigungen, einen mehrfachen Beckenringbruch, Lärmschwerhörigkeit, Verlust eines Daumens oder die Teilversteifung des Schultergelenkes umfassen.

Die Begründung der Bund-Länder-Kommission für die Anhebung lautet: „Dies entspricht dem sozialen Entschädigungsrecht. Unfallverletzte werden den Kriegsopfern gleichgestellt“!

2. Abgeltung minderschwerer Gesundheitsschäden durch Einmalzahlungen

Zukünftig sollen „minderschwere“ Gesundheitsschäden durch Berufskrankheit oder Unfälle, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von unter 50 % führen, nicht mehr mit einer lebenslangen Rente, sondern nur noch pauschal mit einer Einmalzahlung entschädigt werden. Nach Aussagen der Bund-Länder-Kommission würden damit nur noch ca. 10 % der heute bestehenden Rentenfälle auch künftig eine monatliche Rente

erhalten. Der Rest erhält gar nichts oder wird pauschal mit Beträgen zwischen 6 000 und 24 000 € abgefunden.

Völlig unklar bleibt dabei, wie eine Dynamisierung und Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten geschehen soll.

3. **Aufspaltung der bisherigen Unfall- und Berufskrankheitsrenten in zwei Leistungen**

Bisher orientierten sich die Unfall- und Berufskrankheitenrenten an den Einkommensverhältnissen der betroffenen Versicherten vor dem Unfall oder der Berufskrankheit. Zukünftig soll jetzt aufgesplittet einmal eine einkommensabhängige Erwerbsminderungsrente zum Ausgleich des konkreten Erwerbsschadens gezahlt werden und zum anderen ein einkommensunabhängiger Ausgleich des Gesundheitsschadens. Die Untergrenze dafür wird wie ausgeführt auf 30 % angehoben.

Versicherte, die nur einen Einkommensverlust bis zu 10 Prozent erleiden, sollen künftig leer ausgehen.

Hinzu kommt, dass mit der vorgeschlagenen künftigen Orientierung am aktuellen konkreten Erwerbsschaden nicht berücksichtigt wird, dass sich in vielen Erkrankungsfällen der Gesundheitszustand über die Jahre auch erheblich verschlechtern kann, was wiederum die Erwerbsmöglichkeiten einschränken würde. Es bleibt völlig offen, wie eine solche kontinuierliche Ermittlung des Erwerbsschadens und damit in Folge notwendige Anpassung der Renten erfolgen soll. Zu erwarten wären zahlreiche Einsprüche der Versicherten und ein erheblicher bürokratischer Aufwand. Nachdem die Bundesregierung im Zuge der Hartz IV-Gesetzgebung den Zwang zur Aufnahme auch schlechter bezahlter Arbeit immer weiter verstärkt hat, könnte künftig auf unfallbedingt Erwerbseingeschränkte ein ähnlicher Druck ausgeübt werden.

Die bisherige Orientierung an der „abstrakten Schadensbemessung“ hat dazu beigetragen, dass sich nicht eine solche Spirale nach unten entwickelt.

Im Übrigen bleibt in den Eckpunkten offen, wie Verschlimmerungen berechnet und „nachgezahlt“ werden könnten.

4. **Erlöschen der Unfall- und Berufskrankheitenrente beim Eintritt ins gesetzliche Rentenalter**

Während bisher Unfall- und Berufskrankheitenrenten lebenslang gezahlt wurden (und mit der Altersrente verrechnet wurden), ist nach Auffassung der Bund-Länder-Kommission Alterssicherung allein Aufgabe der Rentenversicherung. Damit ignoriert sie, dass die bisherige Unfall- oder Berufskrankheitenrente einen Ausgleich des erlittenen dauerhaften Schadens darstellt. Dieser Schaden endet nicht mit dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter. Völlig ungeklärt bleibt, wie mögliche Versicherungslücken vermieden werden sollen. Weiterhin muss noch geprüft werden, ob Entschädigung für die zusätzliche Altersversorgung gezahlt werden kann.

Unsere Schlussfolgerungen:

- Die Reformvorschläge der Bund-Länder-Kommission beseitigen keineswegs die Schwächen im bisherigen Leistungsrecht, sondern schaffen neben vielen Ungereimtheiten schwerwiegende Nachteile für einen sehr großen Teil von verunfallten und berufserkrankten Versicherten.
- Schwerstverletzte müssen besser gestellt und dürfen nicht in die Armut abgedrängt werden.
- Die pauschale Abgeltung von Gesundheitsschäden unter 50 % deckt die Risiken von Folgeerkrankungen oder einer Verschlimmerung nicht ab.

Verschlimmerungstatbestände müssen auch weiterhin geltend gemacht werden können.

- Mit der nicht mehr erfolgenden Entschädigung sehr viele Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenfälle wird die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht durch die Unfallversicherung in Frage gestellt.
- Es ist zu befürchten, dass sich die Prävention verschlechtern wird, wenn für viele Schäden nicht mehr gezahlt werden muss.
- Berechnungen der Berufsgenossenschaften weisen darauf hin, dass die Reform im Ergebnis ein Milliardengeschenk an die Arbeitgeber zu Lasten der Versicherten und der gesetzlichen Rentenversicherung werden könnte.

Im März 2007